

Kundmachung

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2002 folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 43 Abs.1 lit. b) 1. in Verbindung mit § 94 c der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/95 wird verordnet,

dass den Benützern der Gemeindestraße mit der GST-NR 3031/1 (Straße Unterdorf - Wilbinger) gegenüber den Benützern der Gemeindestraße, beginnend bei der Abzweigung im Bereich Haus Unterdorf 4, GST-NR 543, Richtung Hinterfeld (Hinterfeldweg), der Vorrang zu geben ist.

Diese Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Abs. c Ziffer 23 StVO ("Vorrang geben") bei der Einfahrt in die Gemeindestraße „Unterdorf – Wilbinger“ im Bereich Haus Unterdorf 4, auf GST-NR 543, kundzumachen; sie tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieses Zeichens in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Anna Franz)